

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Ersatzwahl in den Kantonsrat***

Als Mitglied des Kantonsrates für den Rest der Amtsperiode 2005-2008 wird ab 1. Mai 2006 Sabine Spross, Schaffhausen, als gewählt erklärt. Sie ersetzt die zurückgetretene Kantonsrätin Veronika Heller.

### ***Geschäftsbericht der EKS AG***

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Begleitbericht zum Geschäftsbericht 2004/2005 der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG). Die EKS AG war auch im Geschäftsjahr 2004/2005 sehr erfolgreich. Der Stromabsatz im Versorgungsgebiet der EKS AG hat um 4,3 % zugenommen. Hauptfaktoren waren die Übernahme der Versorgung der Gemeinde Hohentengen vom EKZ sowie eine insgesamt leicht anziehende Konjunktur. Trotz der Zunahme des Stromabsatzes ging der Bruttoerlös aus dem Energiegeschäft wegen der Preisreduktion um 0,5 Mio. Franken oder 2,0 % zurück. Der Unternehmensgewinn ist auf Grund der neuen Rechnungslegung nach den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER nicht direkt mit dem Vorjahr vergleichbar. Er beträgt neu 4,2 Mio. Franken. Gemäss dem für die Dividende und die Steuern massgebenden - bisherigen - System beträgt der Jahresgewinn rund 3,3 Mio. Franken. Die EKS AG hat auf den 1. Oktober 2005 zum fünften Mal in Folge die Preise reduziert. Die Dividende konnte trotzdem stabil gehalten werden. Sie beträgt weiterhin 2,8 Mio. Franken. Der Geschäftsbericht ist vom Kantonsrat formell zur Kenntnis zu nehmen.

### ***Regierung begrüsst Anpassung der Freisetzungsvorordnung***

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zur vom Bund vorgeschlagenen Revision der Freisetzungsvorordnung. Damit soll der Umgang mit Organismen in der Umwelt an die neuen Vorgaben des Gentechnikgesetzes angepasst werden. Die revidierte Freisetzungsvorordnung enthält als wesentlichste Neuerung eine Liste von verbotenen, gebietsfremden, invasiven Pflanzen und Tieren, die zu bekämpfen sind.

Am 1. Januar 2004 ist das neue Gentechnikgesetz in Kraft getreten. Mit der Revision der Freisetzungsvorordnung wird die neue Rechtsgrundlage konkretisiert. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann die unkontrollierte Ausbreitung und Vermehrung von gebietsfremden, invasiven (d.h. sich stark ausbreitenden) Organismen verhindert werden, indem die Behörden die nötige Handhabe erhalten, künftige Schäden mit ungewissem Ausmass zu verhindern oder zumindest zu verringern. Dies hält die Regierung in ihrer Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Der Regierungsrat erachtet aber die vorgeschlagene Regelung bei nicht gentechnisch veränderten Organismen als zu wenig risikogerecht. Den inhaltlich weitgehenden Auflagen bei bewilligungspflichtigen Vorhaben steht lediglich die allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber. Die Einhaltung dieser

Pflicht kann jedoch von der Behörde nicht überprüft werden, wenn ihr nicht bekannt ist, wer derartige Versuche durchführt. Der Regierungsrat beantragt daher eine einfache Meldepflicht für alle nicht bewilligungspflichtigen Versuche mit pathogenen (d.h. krankheitserregenden) Organismen.

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung den Kantonen verschiedene neue Aufgaben und zusätzliche Kosten übertragen würden. Diese Kosten sind vollumfänglich auf die Gesuchsteller zu überbinden. In der Verordnung sollte deshalb bestimmt werden, dass sämtliche erforderlichen Aufwendungen der Bewilligungsbehörde in Rechnung gestellt werden können. Schliesslich merkt die Regierung an, dass auf den Aspekt der Haftung ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Angesichts der beschränkten Mittel der Kantone ist es bei weitem nicht möglich, eine lückenlose Überwachung der Sorgfaltspflicht sicherzustellen. Ebenso wenig kann gewährleistet werden, dass die geforderte Bekämpfung von gebietsfremden, invasiven Organismen immer erfolgreich verläuft. In der Verordnung muss deshalb ausdrücklich festgehalten werden, dass aus diesen Verpflichtungen der Kantone keine Staatshaftung hergeleitet werden kann, falls es zu Schäden kommen sollte.

### ***Regierung sagt Ja zu Bundesgesetz über das Nuklear-Sicherheitsinspektorat***

Der Regierungsrat begrüsst die Neuorganisation im Nuklear-Sicherheitsbereich. Die bisherige Aufsichtsbehörde des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie, die Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen, soll in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden. Dieses neu zu schaffende Nuklear-Sicherheitsinspektorat wird die schweizerischen Kernanlagen in Bezug auf die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz beaufsichtigen und beurteilen. Damit wird den international verbindlichen Sicherheitsstandards und dem neuen Kernenergiegesetz Rechnung getragen.

Die Regierung unterstützt - in Übereinstimmung mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz Ostschweiz - die Umwandlung der bisherigen Aufsichtsbehörde in das selbständige Nuklear-Sicherheitsinspektorat. Damit kann eine institutionelle Unabhängigkeit dieser Sicherheitsbehörde von wirtschaftlichen Interessen und vom politischen Prozess erreicht werden, wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält.

Schaffhausen, 28. März 2006  
bis und mit Nr. 13/2006  
11/2006

*Staatskanzlei Schaffhausen*